

4. Änderungsvereinbarung
zur
Vereinbarung
nach § 21 Abs. 7 KHG
zum Verfahren des Nachweises für die Ausgleichszahlungen
nach § 21 Abs. 1a KHG
(Ausgleichszahlungsvereinbarung
für vom Land bestimmte Krankenhäuser)

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin,

dem Verband der Privaten Krankenversicherung, Köln,

- gemeinsam -

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

Präambel

Mit der am 01.06.2021 in Kraft getretenen Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser wurde der Zeitraum der Regelungen des § 21 Abs. 1a Satz 1 und Abs. 2a Satz 4 KHG bis zum 15.06.2021 verlängert. Die Ausgleichszahlungsvereinbarung nach § 21 Abs. 7 KHG für vom Land bestimmte Krankenhäuser wird daher entsprechend angepasst.

Artikel 1

§ 1 der Vereinbarung nach § 21 Abs. 7 KHG zum Verfahren des Nachweises für die Ausgleichszahlungen nach § 21 Abs. 1a KHG (Ausgleichszahlungsvereinbarung für vom Land bestimmte Krankenhäuser) vom 14.12.2020, die zuletzt durch Änderungsvereinbarung vom 26.04.2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „vom 07.04.2021“ durch die Wörter „i. d. F. vom 01.06.2021“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „bis einschließlich 31.05.2021“ durch die Wörter „bis einschließlich 15.06.2021“ ersetzt und die Wörter „vom 07.04.2021“ durch die Wörter „i. d. F. vom 01.06.2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungsvereinbarung tritt zum 01.06.2021 in Kraft.

Berlin, Köln, 07.06.2021

GKV-Spitzenverband

Verband der Privaten Krankenversicherung

Deutsche Krankenhausgesellschaft